Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 1 (1832)

Anhang: Beilage zum Waldstätter-Boten No. 51

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage zum Waldstätter = Boten No. 51.

Die Unterzeichneten finden fich durch die jungfihin wegen ihnen gepflogenen öffentlichen Berhandlungen bes Gr. Raths und durch den in Ro. 49 des Eidgenoffen über dieselben erschienenen Bericht genothigt, sowohl ihre gegen bas Barantiefonfordat ju Protofoll gegebene Erflarung bom 31. Marg b. 3., als auch ihre lette Zuschrift an den Gr. Rath burch ben Druck ber Deffenlichkeit ju übergeben.

3. Scherer, Dr. Md. et Ch., Großrath. 3. Leu von Unterebersohl, Großrath. 3. Leu von Günifon, Großrath.

Erflärung

(gegen bas Garantie . Ronforbat,)

In Folge des in heutiger Großrathefigung bon den Zaglagungsgesandten des Standes Lugern gemachten Untrage, daß der Stand Lugern mit ben Ständen Burich, Bern, Solothurn, Margau, St. Gallen und Thurgauein Berkommnis eingeben mochte, dabin gielend, fich gegenseitig die Berfassungen zu gewährleiften, und bei allfälligen Berwürfniffen ein Schiedsgericht aufzustellen, ju welchem jede Regierung der tonfordierenden Rantone einen Schiederichter ernennt, ber ohne einige Inftruftion gu entscheiden haben foll, und daß der Spruch diefee Schiedsgerichtes bon den betreffenden Standen mit Waffengewalt ju unterftugen und aufrecht zu erhalten fei, und in Folge ber Unzeige, daß auch mit ben bemeldten Standen ichon Die Einleitung darüber fei getroffen worden, und endlich in Folge beffen , daß ber Gr. Rath diefen Untrag ber Gefandtichaft mit Stimmenmebrheit anzunehmen und gu ratifizieren beschloffen hat ; erklären biemit die Unterzeichneten , bag fie bemeldeter Schlugnabme des Gr. Rathe nicht beitreten konnen *), indem fie die Uberzeugung nabren, daß der Gr. Rath mit Diefer Schlufnahme feine Rom. peten, überschritten habe , und daß dadurch der §. 18 des Grundgesehes verlett und gebrochen sei. Die Unterzeichneten geben von der Unficht aus , daß jede Staatsverfaffung in dem Willen und Stimmenmehr des fouveranen Bolfes thre eigentliche Garantie habe , daß aber durch die Aufftellung eines Schiedsgerichtes der fonfordierenden Stände die Souveranität des Bolfes gernichtet werde, indem diefes Schiedegericht ohne Inftruftion irgend eines Rommittenten nach Willkühr und persönlichen Ansichten in vorfallenden Berwürfnissen auch gegen den Willen der Mehrheit des Bolkes sein Urtheil ju sprechen Befugniß bat; und fie glauben, daß gerade dadurch dem S. 2 der Staatsverfassung des Kantons Luzern die meifie Gefahr drohe, indem Die allfälligen Frungen in der Aufrechthaltung der fatholischen Religion dem Urtheile der Mehrheit protestantischer Mitglieder eines Schiedsgerichtes unterworfen werden fonnen. Endlich glauben fie, daß durch gemeldetes Berfommniß die Bundegafte gerftort werde, indem der R. Lugern nicht ferner nach S. 1 feiner Berfaffung als Bundesglied ber schweizerischen Gidgenoffenschaft betrachtet werden kann, fondern nur als ein Glied der fieben verbundeten Stande angefehen werden muß. Gollte der bemeldete Befchluß des Gr. Raths hinsichtlich Diefes Berkommniffes nicht burch die Richtannahme der übrigen Stände vereitelt werden, so erklaren die Unterzeichneten, zu Folge ihrer lieberzeugung und best geleifteten Gides nicht ferner an den Gro-Benrathsberhandlungen Theil nehmen zu können.

Luzerny ben 31. Mary 1832. Mach & Com adampa

im (Folgen die Unterschriften.)

Zuschrift an den Großen Rath des R. Luzern.

Muf die an une ergangene Aufforderung vom 30. Mai abbin, ben Berhandlungen bes Großen Raths am 11. Brachmonat nächsthin beizuwohnen, finden wir uns berpflichtet, gemäß &. 5 des Sigungereglementes die Grunde unseres Michterscheinens Sochdenselben mittels Diefer Bu-

Schrift gur Renntniß zu bringen.

Wir , Unterzeichnete, haben in Folge ber ftattgefundenen Berhandlungen des Großen Raths über ein vorliegendes, wischen 7 Kantons : Gefandischaften am 17, Mar; 1832 in Lugern berathenes Konkordat, betreffend die Garantie der Verfaffungen , ben 1. Aprill letthin an den Großen Rath eine Erflärung abgegeben, beren Schluß alfo lautet : " Sollte "der bemeldte Beichluß bes Großen Raths hinsichtlich dien fes Bortommniffes nicht durch die Richtannahme Der ubris gen Stände vereitelt werden, fo erflaren die Unterzeich-"neten, ju Folge ihrer Ueberzeugung und des geleifteten "Gides nicht ferner an den Grofratheverhandlungen Theil " nebmen ju fonnen."

Seit wir diefe Erklärung ju Protofoll gestellt, ba= ben wir vernommen , daß bas Ronfordat von ben übri-gen Ständen angenommen fei. Wir aber find in der fruhern Ueberzeugung vielmehr bestärft worden, daß ber Große Rath des Kantons Lugern mit der Unnahme bes neuen Kontordates feine Rompeteny überschritten habe, indem wir weder in bem Buchftaben noch im Geifte des Staatsgrundgefenes eine bem Großen Rathe guftebende Bollmacht auffinden konnen , ohne Borwiffen des fouveranen Bolfes ein folches Konkordat abzuschließen, welches nach unfrer Ansicht nichts anderes ift, als ein Separatbund im allgemeinen Schweizerbund. Bir fonnen von diefer Unficht um fo weniger abgeben, je ernstlicher wir unsere Gidespflicht überlegen. Als Mitglieder des Großen Raths haben wir geschwo-

ren: "ber ichweizerischen Gidgenoffenschaft und bem Stande "Lugern Treue und Bahrheit gu leiften; die vom Bolfe " fanktionierte Berfaffung, Gefete und Berordnungen ge-"wiffenhaft zu beobachten und zu handhaben; die chriftes ntholische Religion aufrecht gu erhalten ; die Unabhangig= pfeit, Rechte und Freiheiten ber ichweigerifchen Gibgenoffen= "Schaft wie des Standes Lugern mit Leib und Leben, Out

nund Blut ju ichuten u. f. m."

Wir konnen nicht begreifen, daß darin Treue und Bahrheit gegen die schweizerische Eidgenoffenschaft liegen foll, wenn Gefandte von fieben Standen ohne Infruttion und Bollmacht, alfo eigenmächtig im Berborgenen ein Ronfordat für ihr fouveranes Bolt verabreden - jur Stunde, ba die Gesandten aller eidgenöffischen Stande auf dem Sage zu Lugern beisammen fiten, um die gefahrlichften Ausbrüche ber Zwietracht im Baterlande gu befcmichtigen , und das gmeinfame 2Bobt Atter zu berge then. Richt weniger unbegreifich ift es uns auch, daß bem Stande Lugern, unter bem wir nicht nur den Großen Rath, fondern bas gesammte Lugerner Bolt verfteben, Treue und Bahrheit geleistet worden feient, als bas Ronfordat unerwartet, urplöglich und in geheimer Gigung vor ben reprafentativen Großen Rath gebracht murde und barüber

bier murde die Stelle: "fondern feierlich dagegen protestie= ren muffen, " als welche zu Migverftändnis Anlaß gegeben hatte, in Folge bochft merkwürdiger Debatten juruchgezogen.

in foldber Saft und Eile, bag man nicht einmal Zeit zum Rachdenken und Ueberlegen in einer Sache von fo großer Wichtigkeit erhalten konnte, abgestimmt werden mußte.

Betrachten wir das Incr Konfordat seibst, so können wir der Ueberzengung nicht los werden, dassetbe zerftöre die Bundesakte, ändere sie wesentlich ab, statuire einen neuen Bund, entziehe den übrigen 15 Ständen ihre Bundesrechte und Pflichten in Sachen des eidgenössischen Rechtes, entziehe ihnen auch auf den Fall eines neu zu eerichtenden Bundes siede steile Stimme der Berathung eigener Interessen und Berwüreinisse. Wenn dieses Iner Konfordat das gleiche Ziel, wie die Bundesakte selbst, im Auge das, warum genügt denn nicht die beschworne Bundesokte? und wozu ein soleter Severaibund, wodurch die eine Sidgenossienschaft entzweit werden könnte?

Der geschworne Eid legt uns Die Berbindlichfeit auf, n bie bom Botte fantnonirie Berfaffung, Gefete und Ber-" ordnungen gewiffenbaft zu beobachten und gu bandhaben. Bie ift uns bie Grfüllung biefer Bflicht moglich, (wenn wir einer fremden Beborte untergeordnet find *), wenn bas Ronfordat feibit durch die Auffiellung eines Echiedsgerichtes der fontpreirenden Stande die Souveranität des Bolfes gernichtet, indem Diefes Schiedegericht, wogu bas Belt nicht einmal die Richter ernennen tann, obne In. ftruktion irgend eines Kommittenten noch Willführ und perfontichen Anfichten in vorfaltenden Zermurfniffen auch gegen den Willen ter Mebrheit des Bolfes fein abfolutes, erft : und lettinftangliches Urtheil gu frechen Befugnig bat, Wie und baffetbe bied Baffengewalt vollftreden tann? ift die fanktioniete Bertaffung beachtet und gebandbabt wenn der Große Rath das Recht veräußert , laut §6. 15 und 18 alle Handlungen auszuüben, welche der bochsten ftellbertretenden Beborde des fouveranen Bolfes guftenen, wenn er feinen oberften Ausipruch dem Urtheil des fogenannten Schiedegerichtes unterwirft, und die Gefandten an diefe neue Art Sagianung verfaffungewidrig ohne Infruktion abordnen soil?

Man bat bald gesagt: "Es ist unrichtig, daß das "Schiedegericht nach Billführ und verfontichen Unfichten " forechen fonne, indem ibm laut Art. 2 des Ronfordats n immer die Berfaffung bes betreffenden Kantons gur Richt-" ichnur dienen foll, und es an derfelben nichte andern, n sondern fie nur aufrecht erhalten barf;" aber wo ift die Garantie für biefes "foll"? und fonnte jenes Schieds. gericht nicht auch etwas thun , mas es nicht follte? Wenn Die Schiederichter aus gu weniger Renntnig der Rantonsverfaffung, die nicht von ihnen ausgegangen ift, oder aus andern Rudfichten denn doch nach Willführ und perfonlichen Unfichten fprechen würden , follten alebann bas fouverane Bolf und fein Großer Rath fich diefem Urtheile bon auswärtigen herren unterwerfen? Werden Oberrichter, Die nicht Rantonsbürger, und in diefer Sinficht Fremde find , die ihnen fremde Berfaffung beffer auslegen und aufrecht erhalten, als bas fouverane Bolt, von dem bas Gefet nach fonstitutionellen Formen ausgegangen ift, und bent allein das Recht guftebt , baffelbe gu garantiren, und durch feinen Berfaffungsrath ju erflären ?

Wir finden in der Staatsverfassung nicht den mindelten Grund dafür, daß wir glauben konnten, der Große Nath felbst ware berechtiget, die Staatsverfassung auszulegen

und zu erläutern, oder zur Garantie bersetben die eidgenössischen Stände auszusordern; wir batten basur, der Buchflabe und Geift der Verfassung sei dem Großen Rathe
zur unverdrücklichen Regel und Richtschnur seiner Sandtungsweise gegeben, und daß er selbst laut §. 15 die böchste
souveräne Gewelt ausüben soll, die einem Großen Rath
von 100 Mitgliedern übertragen ist; wie kann er nun beberechtigt sein, die Austegung der Versassung, die Aufrechtbaltung und Garantie dersetben dem bemeidten Schiedsgerichte zu überantworten? und wie können wir dabei unsere

Wir ichworen ; " die driftfathotifde Religion aufrecht zu erhalten." Es ift allerdings richtig, daß bas Schiedegericht und auch der Große Rath rechtmäßiger Beife nie in den Fall fommen fonnen, in Glaubensfachen ein Urtheil gu geben, und warum? weil der bl. Geift burch das Oberhaupt der Kirche und den allgemeinen Rirchenratb allein über Glaubenslachen Bescheid giebt, und weit bie Religion im glaubigen Gemutbe bes Ebritten ihren Gig bat; aber gur Aufrechibaltung der Religion bedarf man nothwendig ber fie unteritigenden und belebenden Mittel, bes lebrenden und opfernden Briefterihumes, des Kultus, des äugerlichen öffentlichen Gonesdiennes und über die Unwendung und den Gebrauch biefer wefentlichen und notbwendigen Mittel gur Aufrechthaltung der fatbolichen Religion fonnen Brrungen entiteben; wie will nun ter Große Rath nach tarbolifchen Grundfagen bei allfälligen Frrungen in Unwendung der nothwendigen Mittel die fatholische Reli. gion aufrecht erhalten , wenn er felbft nicht mehr bie oberfte in legter Inftan; entscheidende Beborde bes fatboliichen Bolfes ift? Und follte nun dem §. 2 der Staasbertaffung des Rantons Lugern nicht die meifte Gefabr broben, wenn Die allfälligen Ferungen in der Aufrechthaltung der fatholifden Religion einem Schiedsgerichte unterworfen werden , in welchem die Dehrheit der Richter nichtfatholifder Ronfeffion fein tann. und die nothwendigen tatholischen Beilmutel nicht fennt und nicht nothwendig fennen muß?

Wir haben uns alio zu Folge unferer Ueberzeugung und des geleisteten Eides entschlossen, bei der am 1 Aprill dieses Jahres an den Großen Rath abgegebenen Geklärung zu verbleiben, und glauben auch, daß uns Niemand zwingen werde, unserer Gewissensüberzeugung zuwider zu handeln.

Mögen nun die Hochgeachteten, Hochgeehrten Herrn Mitglieder des Großen Rathes bierin andere Unsieden und auch eine andere Ueberzengung baben, wir ehren sie an jedem, der sie durch redliches Nachdenken und Forschen, und durch gewissenhafte Erwägung seiner Pflichten wohl erworden zu baben glaubt, und rechnen darauf, daß uns gleiches Recht widerfahren werde. Wir stellen deshalb diese ganze wichtige Angelegenheit unsern Kommittenten, von welchen wir in den Großen Rath gewählt wurden, und dem souveränen Volke anheim, dessen Fnteressen wir laut §. 41 des Grundgesetzes nach Wissen und Gewissen zu vertreten schuldig sind.

Benehmigen Gie Sochgeachteter, Sochgechrter Bere Brafibent! Sochgeachtete, Sochgeehrte Berren! Die Ausbrude unferer befondern Sochachtung.

Sochdorf ben 10. Brachmonat 1832.

72

Unterzeichnet: Jos. Scherer, Med. et Chir. Dr., Grograth.

Jof. Leu von Unterebersohl, Grofrath.

No. 236 hinter dem Werndhaufe nacht bem Korumarte.

^{*)} Diefer eingeklammerte Sap ift in der an den Großen Rath eingefandten Abichrift aus Berfeben weggelaffen worden.

Berantwortt. Rebaft. , Mitt. Bipffer, Cohn.